

## Inhalt

### Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsjugendtag
- § 6 Jugendausschuss
- § 7 Wettkampfordnung
- § 8 Grundsatzordnung
- § 9 Inkrafttreten

## Präambel

Die Ringerjugend stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport an erster Stelle.

Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Ringerjugend an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.

Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind stets alle Geschlechter angesprochen.

## § 1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen bilden die Ringerjugend NRW. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Ringerjugend NRW – nachfolgend Ringerjugend genannt – ist die Jugendorganisation im Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. – nachfolgend Verband genannt.
2. Die Ringerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der in den Haushaltsplan des Verbandes eingeht und mit ihm zu beschließen ist. Die Ringerjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
3. Die Ringerjugend ist eine Untergliederung des Ringerverbandes NRW und unterliegt der Satzung, den Ordnungen sowie allen Recht setzenden Akten des Verbandes.

## § 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Ringerjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Ringerjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit ihrer Mitglieder integrativ und tritt für die Menschenrechte ein.
3. Die Ringerjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von ethnischer, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Ringerjugend sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege des Ringkampfsportes
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen
- f) Förderung der Pflege der internationalen Verständigung

## § 4 Organe

Organe der Ringerjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Jugendausschuss

## § 5 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Ringerjugend.
2. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes zweite Jahr statt.
3. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist einzuberufen, wenn
  - a) dieses im Interesse des Verbandes liegt
  - b) mindestens ein Drittel der Vereine die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt
4. Beim Verbandsjugendtag werden die Vereine durch bevollmächtigte Delegierte (Delegiertenversammlung) vertreten.
5. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses (§ 6)  
Die anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen ihre Stimme einheitlich abgeben.
  - b) den Delegierten der Vereine  
Die Delegiertenzahl ergibt sich aus der Kopfzahl der beim DRB gemeldeten Mitglieder unter 27 Jahre. Auf je 50 angefangene Mitglieder entfällt eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat ungeachtet der beim DRB gemeldeten Mitglieder mindestens eine Stimme. Jeder Verein kann maximal so viele Delegierte benennen, wie er Stimmanteile besitzt. Die Stimmanteile eines Vereins können auf einen Delegierten gehäuft werden. Die Stimmabgabe für einen Verein hat einheitlich zu erfolgen. Das Stimm- und Rederecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten zu.

Die Mitglieder des Jugendausschusses und die stimmberechtigten Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange dieser mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.

6. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - c) Entgegennahmen der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Kassenberichtes der Jugend
  - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend
  - e) Empfehlung zur Entlassung des Verbandsjugendausschusses
  - f) Wahl des Verbandsjugendausschusses
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Leitung des Verbandsjugendtages hat der Referent für Jugend, Schul- und Breitensport oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses.
8. Der Verbandsjugendtag ist durch Einladung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Den Tagungstermin und die Tagesordnung setzt das Vorstand durch Beschluss fest. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (Fax) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend.
9. Die Einladung erfolgt auf Weisung des Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport.
10. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Referenten für Jugend, Schul- und- Breitensport
  - b) dem Referenten für Frauenringen
  - c) den Bezirksjugendreferenten oder deren Stellvertretern

Es wird angestrebt, dass mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Der Referent für Jugend, Schul- und Breitensport vertritt die Interessen der Ringerjugend im Präsidium.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und der Organe des Verbandes. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des Verbandes gegenüber verantwortlich.

4. Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht anderen Organen oder Referaten zugewiesen sind.
7. Der Vorstand unterstützt den Jugendausschuss und nimmt beratend an dessen Sitzungen teil.

## **§ 7 Wettkampfordnung**

1. Einzelheiten zu Wettkämpfen regeln:
  - a) die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen)
  - b) die Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes
  - c) die Jugendsportordnung des Deutschen Ringer-Bundes
  - d) die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ringer-Bundes
  - e) die Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW
  - f) die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 8 Grundsatzordnung**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Ringerjugend und die Jugendabteilungen der ihr angehörenden Vereine.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde vom Hauptausschuss am 29.01.2018 in Duisburg beschlossen. Sie tritt zum 01.02.2018 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.